

Satzung der Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt e. V.

Fassung vom 19. Juli 2024

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. („RAL“) in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt e. V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

- 1.2** Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Bonn.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe sowie Compliance

- 2.1** Der Verein hat den Zweck,

- 2.1.1** die Güte der Leistungen der Aufbereitung und der Lagerung von Ausbaupasphalt zu sichern und
- 2.1.2** Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem „Gütezeichen Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt“ zu kennzeichnen.

- 2.2** Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

- 2.2.1** in Abstimmung mit dem RAL ein Satzungswerk (neben dieser Satzung Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen, Gütezeichensatzung und eine Fachbeiratsordnung - „Satzungswerk“) zu schaffen;

- 2.2.2** zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten;

- 2.2.3** Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert sind, mit dem Gütezeichen Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt zu kennzeichnen.

- 2.3** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4** Der Verein hat im Rahmen von Recht und Gesetz zu wirken und ist dem ordnungsgemäßen Wettbewerb verpflichtet. Er entwickelt und befolgt Verhaltensvorgaben für seine Arbeit und für die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Gremien des Vereins. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird ein Leitfaden insbesondere zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

3 Mitgliedschaft

- 3.1** Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

- 3.1.1** jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das mit einem oder mehreren seiner Betriebe / Betriebsstätten Leistungen der Aufbereitung und der Lagerung von Ausbaupasphalt erbringt oder dies anstrebt (ordentliche Mitgliedschaft);

- 3.1.2** jeder Verband oder jede natürliche oder juristische Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben (assoziierte Mitgliedschaft).

3.2 Der Antrag ist in Textform an die Geschäftsführung, soweit eine bestellt ist, oder wenn eine solche nicht bestellt ist, an den Vorstand zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und deren Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen vier (4) Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides beim Güteausschuss in Textform Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen vier (4) Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheides, den Rechtsweg nach Abschnitt 13 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen. Für die Einhaltung der Vier-Wochen-Fristen dieser Abschnitt 3.3 kommt es auf den Eingang der Beschwerde beim Güteausschuss bzw. des Rechtsmittelschriftsatzes beim in Abschnitt 13 genannten ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht an.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das „Gütezeichen Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt“ für die Betriebe / Betriebsstätten, die das Satzungswerk der Gütegemeinschaft voll umfänglich erfüllen, zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied an Dritte nur nach schriftlicher Genehmigung und nur in der von dem Vorstand vorgeschriebenen Form übertragen.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet;

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern;

4.3.2 binnen sechs (6) Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens für mindestens einen ihrer Betriebe/Betriebsstätten zu beantragen;

4.3.3 soweit sie mehrere Betriebe/Betriebsstätten zur Aufbereitung, Lagerung, Prüfung und Klassifizierung von Ausbauasphalt unterhalten, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Betriebe/Betriebsstätten des Unternehmens die Verleihung des Gütezeichens anstreben;

4.3.4 die Bestimmungen des Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.

4.3.5 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt;

5.1.2 Ausschluss;

5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse;

5.1.4 Liquidation;

5.1.5 im Falle der Mitgliedschaft einer natürlichen Person durch den Tod.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten, sofern diese bestellt wurde. Ansonsten ist die Erklärung an den Vorstand zu richten.

- 5.3** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1** die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind;
 - 5.3.2** ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von sechs (6) Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das „Gütezeichen Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt“ beantragt;
 - 5.3.3** der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens für jeden seiner Betriebe / Betriebsstätten endgültig abgelehnt ist;
 - 5.3.4** das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nicht angewendet wird oder
 - 5.3.5** das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat oder länger als drei (3) Monate mit fälligen Beiträgen trotz Anmahnung im Rückstand ist.
- 5.4** Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von vier (4) Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss in Textform zu äußern.
- 5.5** Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier (4) Wochen nach Zustellung des Ausschließungs-Beschlusses beim Güteausschuss schriftlich Beschwerde einlegen. Für die Rechtzeitigkeit der Beschwerde kommt es auf den Eingang beim Güteausschuss an. Der Güteausschuss entscheidet über die Beschwerde abschließend.
- 5.6** Die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7** Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein nicht berührt.

6 Organe des Vereins

- 6.1** Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1** die Mitgliederversammlung;
 - 6.1.2** der Vorstand;
 - 6.1.3** der Güteausschuss;
 - 6.1.4** die Geschäftsführung, falls nach Abschnitt 10.1 bestellt;
 - 6.1.5** der Fachbeirat.
- 6.2** Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.3** Wer einem Organ angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er als Mitglied eines Organs erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführung, soweit nach Abschnitt 10.1 bestellt, einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift, eine Einladung per E-Mail in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- 7.1.1** Bei der Einberufung kann der zur Einberufung gemäß Abschnitt 7.1 Satz 1 Befugte („**Einberufungsbefugte**“) bestimmen, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der virtuell-elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung).
- 7.1.2** Der Einberufungsbefugte kann eine Mitgliederversammlung auch als virtuell-elektronische Versammlung einberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort nur im Wege der virtuell-elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben.
- 7.1.3** Wird eine hybride oder virtuell-elektronische Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt 7.1.1 oder Abschnitt 7.1.2 einberufen, ist von dem Einberufungsbefugten anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der virtuell-elektronischen Kommunikation ausüben können.

Eine Auflösung des Vereins nach Abschnitt 14.1 ist in einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

- 7.2** Will ein Mitglied weitere Anträge auf die Tagesordnung setzen, müssen diese mindestens zehn (10) Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung, sofern bestellt, ansonsten beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Die Geschäftsführung bzw. der Vorstand hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich alle teilnehmenden Mitglieder dafür aussprechen. Der vorstehende Satz gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens vier (4) ordentliche Mitglieder im Sinne von Abschnitt 3.1.1 teilnehmen.
- 7.4** Jedes ordentliche Mitglied im Sinne von Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Kann das vom Unternehmen bevollmächtigte Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann es bis zwei Tage vor der Sitzung in einer E-Mail an den Vorstand oder die Geschäftsführung erklären, wer es vertritt (Vor und Nachnahme des Bevollmächtigten) und ob es nur für das eigene Unternehmen oder auch eine Stimmberechtigung für andere Unternehmen hat, wobei es höchstens drei Stimmen auf sich vereinen darf. Bleibt diese Information über ein fehlendes Mitglied und dessen bevollmächtigter Vertreter zwei Tage vor der Mitgliederversammlung aus, ist der Bevollmächtigte nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder im Sinne von Abschnitt 3.1.2 (assoziierte Mitglieder) haben ein Rederecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.5** Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der teilnehmenden und wirksam vertretenen ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, wenn die Mitgliederversammlung nicht eine Vertagung des Beschlussgegenstandes beschließt. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden und wirksam vertretenen ordentlichen Mitglieder. Abschnitt 14.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6** Die Mitgliederversammlung
 - 7.6.1** nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln;
 - 7.6.2** wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Güteausschusses;
 - 7.6.3** berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;
 - 7.6.4** setzt die Höhe von Beiträgen, Gebühren bzw. Umlagen fest; Umlagen sind nur möglich zum Erreichen oder zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen;
 - 7.6.5** beschließt über Änderungen bzw. grundsätzliche Entscheidungen über das Satzungswerk und über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- 7.7** Falls erforderlich, können Mitglieder auch vor der Mitgliederversammlung in Textform oder außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren in Textform abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins nach Abschnitt 14.1 gilt dieser Abschnitt 7.7 nicht.

- 7.8** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder solche durch Abstimmungen gemäß Abschnitt 7.7 ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8 Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu fünf (5) weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Regelungen in den Abschnitten 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.7 und 7.8 finden entsprechende Anwendung.

- 8.2** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.
- 8.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5** Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.6** In Angelegenheiten eines Mitglieds-Unternehmens oder eines mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmens, das von einem Vorstandsmitglied vertreten wird, ist das betreffende Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuss

- 9.1** Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins an.
- 9.2** Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.3** Der Güteausschuss
- 9.3.1** erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind;
- 9.3.2** prüft Anträge auf Verleihung des „Gütezeichens Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt“ und schlägt dem Vorstand entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit;
- 9.3.3** überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie das Satzungswerk einhalten;
- 9.3.4** bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4; und
- 9.3.5** unterstützt den Vorstand.

- 9.4** Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des vertretenen oder eines verbundenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

Die Regelungen in Abschnitt 7.1.1, 7.1.2, 7.1.3 sowie Abschnitt 7.7 finden entsprechende Anwendung. Dabei entscheidet der Obmann des Güteausschusses, ob die Versammlung des Güteausschusses gemäß Abschnitt 7.1.1 oder Abschnitt 7.1.2 durchgeführt wird und beschließt eine etwaige Abstimmung gemäß Abschnitt 7.7.

10 Geschäftsführung

- 10.1** Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer („**Geschäftsführung**“) zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins zu bestellen.
- 10.2** Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der übrigen Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 10.3** Die Geschäftsführung kann im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes sowie im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11 Fachbeirat

- 11.1** Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Auftraggeberseite (Autobahn GmbH des Bundes, Kommunen, Länderstraßenbauverwaltungen) und zwei Vertretern des Deutschen Asphaltverbandes e.V. (ein Vertreter Hauptamt, ein Vertreter Ehrenamt).
- 11.2** Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung, sofern bestellt, und den Vorstand des Vereins bei der Etablierung der Gütesicherung zur Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt und überprüft die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit der Fremdüberwacher.
- 11.3** Die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organisation des Beirats regelt eine Fachbeiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

12 Ahndung von Verstößen

- 12.1** Werden dem Güteausschuss Mängel von dem Fremdprüfer im Rahmen der Fremdüberwachung gemeldet, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
- 12.1.1** Verwarnung;
- 12.1.2** befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.
- 12.2** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 12.3** Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 12.1 werden mit Zustellung des Ahndungsbescheids beim Betroffenen wirksam.
- 12.4** In gravierenden, dringenden Fällen kann der Güteausschuss den Entzug des Gütezeichens empfehlen. Diese Empfehlung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

13 Rechtsweg

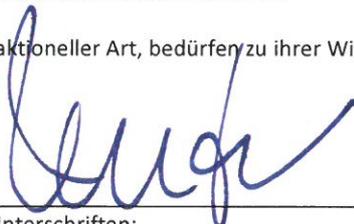
- 13.1** Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich des Satzungswerks oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- 13.2** Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Jede Partei hat die ihr entstehenden außergerichtlichen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, in jedem Fall das Obsiegens oder Unterliegens selbst zu tragen.
- 13.3** Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 13.4** Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen zwei (2) Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einig sein.
- 13.5** Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung, bei der es sich weder um eine hybride noch eine virtuelle Mitgliederversammlung handeln darf, mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 14.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütessicherung bzw. Qualitätsförderung von Asphalt dienenden Zweck zuzuführen.
- 14.3** Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

Hanau
Ort:

19.7.24
Datum:

 
Unterschriften:

(Unterschrift gemäß Abschnitt 8.3 der Vereinsatzung)